

Bern, den 15 Januar 1855.

+

Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

An die Eidgenössische Bundesversammlung

Tit.

Neuzugewähltes Mitglied von Delegierten aus Mailand
zur Konferenz über den österreichisch-italienischen Conflict w. auch von
klarer Annahme der Sache handelt es sich um die zu ertheilende
Instruction: Nachdem Sie Nationalrath Völkler durch seine
mündliche Stellung, durch schriftliche mündliche Darstellung
der geschilderten Verhältnisse abwärts der Delegierten
vollständige Kenntniss erhalten hat ^{da die letzte} ~~in derselben~~ bei
seiner Beurtheilung, sowie seiner künftigen Stellung in dieser bis-
herigen Mitwirkung in dieser Angelegenheit voranzusetzen werden
muss, so ersucht das Departement es für angemessen, dem
dem Delegierten und in wenigen allgemeinen Worten schriftlich den
Zweck u. Punkt der Delegation zu bezeichnen u. Schluss
dieser, ausgehend von der Verhandlung der italienisch-österreichischen
v. 26 Nov u. 21 Dec. pass. und an die einschlägigen Verhandlungen
der Bundesversammlung, sowie auch in Berücksichtigung der Erklärung Delegierten

Der Regierung von Tessin v. 11 Aug. folgende Instruction vor:
Erneuerung
Abgeordnete der Schweiz. Eidgenossenschaft

Sie dem Delegierten begeben sich nach Mailand, um
mit dem Gen. von Leutgondroun ^(als Delegierten der A. O. d. Schweiz. Regierung) u. Bürger die zwischen
Tessin u. Oesterreich w. obwaltenden Anstände in gemeinsamer Ber-
athung zu zeigen u. in wie weit möglich baldigen ^{sonstigen} ~~folgenden~~ Lösung zu
zustreben. Nur jene mündliche Stellung bekräftigen, so werden sie

Handwritten notes in left margin:
Erneuerung
Abgeordnete der Schweiz. Eidgenossenschaft
Tessin u. Oesterreich
Anstände
gemeinsamer Berathung
Lösung



als Abgeordnete der Cantone auf, welcher sich wiederum in
dieser Angelegenheit kraft Art. 10 der Bundesverfassung in Kraft
der vom Grossen Rat der A. Resta unterm 14. Nov. d. J. erfolgten
Wahlmacht den genannten Cantonen vertritt . . .

Die Ansprüche, um die sich wesentlich handelt, sind einerseits
die Befehle des Reichs über die Anweisung der Auguziner
andererseits die entgegengegesetzte Befehle über die Anweisung
aller Tessiner und der Lombardie. Sollten indess noch andere
Sachen zu erledigen sein, so werden die von Delegationen
nicht darauf einzutreten, insofern nicht dadurch die Befestigung
des unangenehmem Janzuzmittel zu sehr verzögert wird. Man jedoch
von Reichsgetreide Teile die ^{unmittel} ~~hinzu~~ ^{Verhältnisse} zwischen dem
A. Resta und den von Bisthümern in der Lombardie als Notstand,
Angelegenheit aufgestellt werden so wird die Delegation an dem
Bisthümern festhalten, dass dieser Grenzstand zwischen der
Regierung v. Tessin und den von Bisthümern anzudeuten ist und dass
die fähigste Aufgabe der A. Resta. Regierung kein Protectorat
oder keine Intervention zu Gunsten der Bisthümern v. Mailand
Como in Bezug auf den Teil der Diocese, der in der Sitzung liegt
zu erklären sein. Jedoch sollen jedoch die von Delegationen
nicht geändert werden, nach dem Wunsch der Regierung von
Tessin, wenn möglich, in Erfahrung zu bringen, ob es nicht
etwas Bedingungen im Verlaufe der A. Resta von
der Diocese erfüllt werden könnte.

Soll in Folge
abgem. w. g.
Stf.

Nur wenn den obersten Janzuzmittel bestritten
so besteht die Aufgabe der von Delegationen darin, die
möglichst baldige Befestigung der Tessiner anzudeuten,
wie früher sich in der Lombardie aufhalten und inderlasten
zu dürfen; ^{in dem Delegationen} für deren in dieser Hinsicht auf die vorerw.
Verpflichtung der Anweisung zuweisen, in welchem sich
die Lage der Auguziner Anweisung von in und der

in keinem Verfaßnisse, sondern Regenspalis befand; sie
 werden demgemäß die rechtlichen, politischen & moralischen
 Gründe geltend machen, welche unter diesen Umständen einem
 widerum festgehändigem beysehrigen Besitze unzugänglich.
 sie werden auch die Frage der festgehändigem der Regenspalis
 aufzuwerfen & ebenfalls sie wenigstens eine Compensation
 geltend machen. Überhaupt werden die im Delegationen
 unter möglichst günstigen Bedingungen die Wiederherstellung
 der früheren Zustände mit Beförderung anzusehen wollen
 & sich über die Resultate der Verhandlung die Ratification
 ihrer Comittenten vorbehalten. -

Soweit die Instruction.

Der Delegationen beauftragt ferner, vorzüglich zu werden,
 der Delegation und dem Credite für Regenspalis und
 Comissarien die erforderlichen Geldmittel zuzustellen.

Sir d. Delegationen:
 Dr. J. J. J.



Geneve le 15 Janvier 1855.

Sol. Depart. n. gl. 7.

Je vous prie de m'adresser
une lettre pour la réception
de la somme (leider & de la somme)
- sur la somme de 1000 fr.